

Für die Versicherung von Kunstausstellungen sind folgende Abweichungen von den "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 - volle Deckung" vereinbart:

1 Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand bzw. von Nagel zu Nagel.

2 Film- und Fernsehaufnahmen

- a) Schäden aus Film- und Fernsehaufnahmen sind nur versichert, wenn
 - aa) die Film- bzw. Fernsehaufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden,
 - bb) Rauchverbot besteht,
 - cc) die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
 - dd) die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig beaufsichtigt werden,es sei denn, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hatte keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalls.
- b) Ein vorheriger oder nachträglicher Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der die Film- oder Fernsehaufnahmen durchführenden Institution führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, daß ohnehin Ersatzansprüche gegenüber dieser Institution nicht bestanden hätten.

3 Schäden durch Frost, Hitze usw.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brands, Blitzschlags, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4 Verpackung

- a) Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, daß die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, daß die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- b) Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transports die in Nr. 4 a) bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
- c) Über Nr. 4 a) und b) hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluß auf den Schaden hatte.

5 Reproduktionen

Bei der Herstellung von Reproduktionen außerhalb des Ausstellungsgebäudes sind die damit verbundenen Transporte nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Beitragszulage versichert.

6 Entschädigungsberechnung

Bei Beschädigung von künstlerischen plastischen Darstellungen kompositioneller Art wie z.B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

7 Sachverständigenverfahren und Entschädigung bei beschädigtem Ausstellungsgut

- a) Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung des Ausstellungsguts.
- b) Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert des Ausstellungsguts.
Gesundwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätte. Krankwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand hat.
War das Ausstellungsgut bei Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.
- c) Der Versicherer leistet vorbehaltlich der Regelung in Nr. 7 d) nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung
 - aa) des Gesundwerts gegen Übernahme des beschädigten Ausstellungsguts oder
 - bb) des Unterschieds zwischen Gesund- und Krankwert oder
 - cc) der Kosten der vom Versicherer veranlaßten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden, von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gemäß Nr. 7 c) bb). Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert des wiederhergestellten Ausstellungsstücks.
- d) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gemäß Nr. 7 c) zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.